

Hauptsatzung (alte Fassung)

Hauptsatzung (geänderte Fassung)

**§ 5
 Festlegung von Wertgrenzen**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

1. die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 95.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 214.000 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 214.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
4. Entscheidungen i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 13.000 Euro übersteigt,
5. Verträge i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 4.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

Bei Rechtsgeschäften jeglicher Art im Zusammenhang mit der Corona-Krise erhöhen sich die Wertgrenzen aus Satz 1 längstens bis zum **31.10.2020** auf **10.000.000** Euro. Diese Wertgrenzenbestimmung gilt ausschließlich für Sachverhalte, bei denen zur Vermeidung von erheblichen Gefahren oder Nachteilen keine Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG des Verwaltungsausschusses herbeigeführt werden kann.

**§ 7
 Vertretung der Oberbürgermeisterin oder
 des Oberbürgermeisters**

- (4) In der Entscheidung über unerhebliche über- oder außerplanmäßige Ausgaben (§ 117 Abs. 1 NKomVG) wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ständig durch die Stadtkämmerin oder den Stadtkämmerer vertreten. Ausgaben bis zum Betrage von 108.000 **EURO** für den Einzelfall gelten als unerheblich in diesem Sinne. Bei Rechtsgeschäften jeglicher Art im Zusammenhang mit der Corona-Krise beträgt die Wertgrenze längstens bis zum **31.10.2020 10.000.000** Euro. Diese Wertgrenzenbestimmung gilt ausschließlich für Sachverhalte, bei denen zur Vermeidung von erheblichen Gefahren oder Nachteilen keine Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG des Verwaltungsausschusses herbeigeführt werden kann.

**§ 5
 Festlegung von Wertgrenzen**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

6. die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 95.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
7. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 214.000 Euro übersteigt,
8. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 214.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
9. Entscheidungen i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 13.000 Euro übersteigt,
10. Verträge i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 4.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

Bei Rechtsgeschäften jeglicher Art im Zusammenhang mit der Corona-Krise erhöhen sich die Wertgrenzen aus Satz 1 längstens bis zum **31.03.2021** auf **5.000.000** Euro. Diese Wertgrenzenbestimmung gilt ausschließlich für Sachverhalte, bei denen zur Vermeidung von erheblichen Gefahren oder Nachteilen keine Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG des Verwaltungsausschusses herbeigeführt werden kann.

**§ 7
 Vertretung der Oberbürgermeisterin oder
 des Oberbürgermeisters**

- (4) In der Entscheidung über unerhebliche über- oder außerplanmäßige Ausgaben (§ 117 Abs. 1 NKomVG) wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ständig durch die Stadtkämmerin oder den Stadtkämmerer vertreten. Ausgaben bis zum Betrage von 108.000 **Euro** für den Einzelfall gelten als unerheblich in diesem Sinne. Bei Rechtsgeschäften jeglicher Art im Zusammenhang mit der Corona-Krise beträgt die Wertgrenze längstens bis zum **31.03.2021 5.000.000** Euro. Diese Wertgrenzenbestimmung gilt ausschließlich für Sachverhalte, bei denen zur Vermeidung von erheblichen Gefahren oder Nachteilen keine Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG des Verwaltungsausschusses herbeigeführt werden kann.